

## **Kurzbeschreibung**

Der Bauherr hat die Absicht einen Tagesimbiss bestehend aus zwei Typencontainer auf einem privaten Mietgrundstück zu errichten.

Für die Errichtung und Betreibung des Imbisses ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die Imbissanlage besteht aus zwei Typencontainer 6,0x2,5x2,80 und 4,30x2,45x2,80 m und einem Anbau von 1,70x2,45x2,80 m.

Diese werden als kompakte Einheit auf Fundamente gesetzt und verbunden.

Der Container C 1 mit Lagerraum und Waschgelegenheit (im Anbau), ist als komplette Kücheneinheit ausgestattet und nach der Aufstellung und Herstellung der Anschlüsse sofort betriebsbereit.

Der Container C 2 dient lediglich als Wetterschutz für die Imbissausgabe.

Um die Bedingungen der örtlichen Gestaltung zu entsprechen, wurde in Abstimmung mit dem Bauamt Werneuchen festgelegt, dass eine Gebäudestruktur herzustellen ist.

Aus diesen Grunde erhält die Containeranlage ein Satteldach gedeckt mit Tonziegel der Farbe rot.

Die Dachneigung beträgt in Abweichung von der Gestaltungssatzung § 4 27 grad.

Der Baukörper einschließlich der Giebel sind zu verkleiden (z.B. Eternit o.glw.) in der Farbe Putzgrau.

Alle erforderlichen Medienanschlüsse erfolgen auf dem Grundstück des Vermieters.

Der Abwasseranschluß erfolgt in die vorhandene Abwasserleitung auf dem Grundstück mit der Einbindung eines Fettabscheiders zwischen Spüle und Abwasserleitung..

Stellplätze können in ausreichender Anzahl auf dem Mietgrundstück und auf den Stellflächen des Vermieters eingerichtet bzw. genutzt werden.

Mit dem Vermieter wurden neben dem bestehenden Mietvertrag folgende Nutzungsrechte vereinbart.

### **1. Toiletten**

Für die Mieter stehen auf dem Gewerbehof Toilettenanlagen einschließlich Waschräume zur Verfügung und können auch für den Imbiss genutzt werden

### **2. Zufahrt zu Grundstück**

Der vorhandenen Weg an der Süd-West-Seite des Grundstücks wurde durch Vermieter vom Eigentümer gepachtet.

Der Mieter des Imbisses ist berechtigt diese Zufahrt während der Mietzeit zu nutzen.

### **3. Parkplätze**

Besucher des Imbisses sind berechtigt die vorhandenen Stellflächen vor dem Zeitungsladen zu nutzen.



**6. Genaue Fragestellung zum Vorbescheid**

(ggf. auf besonderem Blatt)

**7. Begründung des Antrages auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung**

(ggf. auf besonderem Blatt)

**1. Abstandsflächen**

Beantragung einer Abweichung von § 6 Abs.3 BbgBO zur Überlagerung von Abstandsflächen von 1,60 m bzw. 2,0 m.

Begründung: Bei Einhaltung der Abstandsflächen von 2x3m von den vorhandenen Gebäuden würde der Imbiss vor die Gebäudefront stehen.

**2. Abweichung von Raumhöhen für gewerbliche Anlagen.**

Die Raumhöhe des Küchencontainers beträgt i.L. 2,50 m. Dieser Container ist ein standardisierter Imbisscontainer und kann in seiner Raumhöhe nicht geändert werden. Die Betreibung erfolgt nur durch den Antragsteller. Die Raumhöhe des Wetterschutzcontainers beträgt standardmäßig i.L. 2,25 m Er dient nicht als Aufenthaltsraum.

**3. Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Werneuchen § 4 Dächer: auf Zulassung einer Dachneigung von 27 Grad..****8. Hinweise zum Datenschutz**

Nach § 63 Abs. 3 BbgBO beteiligen die Bauaufsichtsbehörden weitere Behörden und Stellen am Baugenehmigungsverfahren, wenn deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist. Hier kommt insbesondere die Beteiligung der Landkreise, der Städte und Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. bei bauplanungs- oder straßenrechtlichen Angelegenheiten und bei Pflichtaufgaben, die ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, z. B. als untere Wasser-, Landschaftsschutz- oder Denkmalschutzbehörde, in Betracht. Darüber hinaus kann auch eine Beteiligung von Landesbehörden, z. B. der Landesstraßenbauämter, der Forst-, Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- oder Denkmalfachbehörden sowie der Luftfahrtbehörde erforderlich sein.

Nach § 82 Abs. 4 BbgBO ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden zulässig. Zulässig nach § 82 Abs. 3 BbgBO ist auch das Speichern personenbezogener Daten, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der am Verfahren beteiligten Behörden erforderlich ist.

Auf Verlangen wird der Bauherrschaft / der Vertretung der Bauherrschaftsgemeinschaft durch die Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt, welche Behörden und Stellen an ihrem Verfahren beteiligt wurden.

Nach § 82 Abs. 4 BbgBO ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Stellen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, zulässig, wenn dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hier werden z. B. personenbezogene Daten regelmäßig an die zuständigen Finanzämter, den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik und die Berufsgenossenschaft sowie an die Behörden, die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig sind, übermittelt.

**9. Bestellung der Objektplanung**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 BbgBO habe ich entsprechend § 47 Abs. 1 BbgBO den unter Nr. 5 benannte Objektplanung bestellt.

Unterschrift der Bauherrschaft / der Vertretung

VLONG

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 BbgBO bin ich von der Bauherrschaft zur Objektplanung bestellt worden.

Unterschrift der Objektplanung

Dipl.-Ing. H. Bergemann  
Schwanebecker Chaussee 12  
16321 Bernau bei Berlin



Freienwalder Straße 44

